

D. Nachhaltigkeit und Völkerstrafrecht

*Aziz Epik und Nella Sayatz**

I. Einleitung

Nachhaltigkeit ist in aller Munde. Verbreitet ist dabei ein dreidimensionales Verständnis des Begriffs, das ökonomische, soziale und ökologische Aspekte einbezieht und versucht, diese in Einklang zu bringen.¹ Ein solches liegt auch diesem Beitrag zugrunde. Wer sich dem Begriff aus einer (völker-)strafrechtlichen Perspektive nähert, steht aber vor der durchaus intrikaten Frage, wie dieses komplexe Konzept mit den Begriffen und Instrumenten des Strafrechts adäquat zu erfassen ist.

Wer den sozialen Aspekt in den Fokus rückt, wird sich aus Sicht des Völkerstrafrechts etwa mit Produktions-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen insbesondere im Globalen Süden befassen müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 IStGH-Statut) können etwa die Arbeit in den Sweat-Shops Südostasiens und in den Erz- und Diamantenminen Sub-Sahara-Afrikas oder die Vertreibung der Bevölkerung zum Zwecke der Viehzucht und des Ackerbaus in den Blick genommen werden.² Aus ökonomischer Perspektive stellt sich die Frage nach dem Umgang mit demokratie- und staatsgefährdender Korruption

* Der Verfasser *Epik* ist Juniorprofessor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Hamburg; die Verfasserin *Sayatz* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin. Alle Links wurden zuletzt am 28. Dezember 2022 abgerufen.

1 In dieser Weise u.a. eingeführt im Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ des deutschen Bundestages aus dem Jahr 1998, BT-Drs. 13/11200, S. 17 ff. Zum Prinzip der Nachhaltigkeit im internationalen Umweltrecht A. Proelß, in: A. Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2. Aufl., Berlin/Boston 2022, 3. Abschn. Rn. 58 ff.

2 Zur Verfolgung von Praktiken moderner Sklaverei im Völkerstrafrecht F. Jeßberger, *Corporate Involvement in Slavery and Criminal Responsibility under International Law*, Journal of International Criminal Justice 14, 2016, 327 ff.

oder Geldwäsche im großen Ausmaß; hier gibt es vor allem auf transnationaler Ebene Bemühungen.³

Wird der Schwerpunkt dagegen, wie im Folgenden, auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit gelegt, ergibt sich ein wenig überraschender, aber gleichwohl bemerkenswerter Befund: Obschon seit mehreren Jahrzehnten auf internationaler Ebene über den Schutz der Umwelt⁴ im Völkerstrafrecht diskutiert wird und bereits konkrete Vorschläge für entsprechende Tatbestände formuliert wurden,⁵ bleibt das Völkerstrafrecht *de lege lata* blass. Dies lässt sich jedoch nicht mit möglichen Legitimationsdefiziten erklären, weshalb das Völkerstrafrecht *de lege ferenda* erhebliches Potenzial zum Schutz der Umwelt aufweist.

II. Legitimationsfragen

Das Völkerstrafrecht dient dem Schutz des Friedens, der Sicherheit und des Wohls der Welt. Diese Trias findet sich auch in der Präambel des Statuts

3 Etwa die UN-Konvention gegen Korruption (BGBl. 2014 II, 762) oder das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung (BGBl. 1998 II, 2327); vgl. T. Junker/R. Müller/J. Schulz, Prävention und Bewältigung von Korruption im internationalen Konzern. Eine Projektvorstellung, in: M. Kuhli/F. Jeßberger/A. Baur (Hrsg.), Korruption – Demokratie – Strafrecht, Tübingen 2022, S. 107. Das sog. Malabo-Protokoll, das nach hinreichender Ratifikation als Grundlage eines inter-afrikanischen Strafgerichtshofs dienen soll, enthält neben den völkerrechtlichen Kernverbrechen in Art. 28I und 28I *Bis* auch die Verbrechenstatbestände der Korruption und Geldwäsche, vgl. L. Fernandez, Corruption (Article 28I) and Money Laundering (Article 28Ibis), in: G. Werle/M. Vormbaum (Hrsg.), The African Criminal Court, Den Haag 2017, S. 89 ff. Zur Funktionsweise moderner Kleptokratien vgl. A. Cooley/J. Heathershaw/J.C. Sharman, The Rise of Kleptocracy: Laundering Cash, Whitewashing Reputations, Journal of Democracy 29, 2018, 39 ff.

4 Der Begriff Umwelt bezieht sich auf die natürliche Umwelt (Boden, Luft, Atmosphäre, Wasser, Flora und Fauna). Dies entspricht dem gängigen Begriffsverständnis im hiesigen Kontext, vgl. Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session, 29 April–19 July 1991, YILC 1991 II, S. 107, unter Verweis auf Art. 2 der ENMOD-Konvention (Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques, BGBl. 1983 II, S. 125).

5 Vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. d) und Art. 26 *Draft Code of Crime against the Peace and Security of Mankind* der International Law Commission (ILC) aus dem Jahr 1991, dazu unten III.

des Internationalen Strafgerichtshofs,⁶ einem völkerrechtlichen Vertrag, der die gegenwärtig zentrale Rechtsquelle des Völkerstrafrechts darstellt.⁷ Die Grundidee des Völkerstrafrechts besteht darin, dass es grundlegende Werte und Interessen der Völkergemeinschaft gibt, die durch Strafnormen abgesichert sind, welche ohne Rücksicht auf die staatliche Rechtsordnung Geltung beanspruchen und gegenüber dem Einzelnen durchgesetzt werden. Hinter den grundlegenden Interessen der internationalen Gemeinschaft müssen staatliche Souveränitätsansprüche zurücktreten.⁸ Nach dem Zweiten Weltkrieg standen vor allem der Frieden und die Sicherheit der Welt im Mittelpunkt entsprechender Überlegungen. Auch heute kommt diesen Schutzgütern angesichts der zahlreichen bewaffneten Konflikte weltweit zentrale Bedeutung zu.⁹

Zugleich wird immer deutlicher, dass die omnipräsente Beeinträchtigung der Umwelt¹⁰ die Ökosysteme regional und, insbesondere unter Berücksichtigung von Kumulations- und Wechselwirkungseffekten¹¹, auch global bis hin zum ökologischen Kollaps ernsthaft bedroht – und damit letztlich die Lebensgrundlagen der Menschen sowie die effektive Wahrnehmung grundlegender Menschenrechte.¹² Großflächige Umweltschädigungen und -zerstörungen rufen nicht nur Armut, Hunger, körperliche und seelische Schäden sowie Leibes- oder Lebensgefahren für die von den Auswirkungen

6 Abs. 3 der Präambel des IStGH-Statuts; dazu O. Triffterer/M. Bergsmo/K. Ambos, in: K. Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, 4. Aufl., München 2022, Preamble Rn. 9.

7 Vgl. G. Werle/F. Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, 5. Aufl., Tübingen 2020, Rn. 208.

8 Vgl. Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht* (Fn. 7), Rn. 107.

9 Der Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden auch in den Zielbestimmungen der Vereinten Nationen als maßgebliche Interessen der Völkergemeinschaft eingeführt, vgl. Art. 1 Ziff. 1 VN-Charta. Auch der von der Völkerrechtskommission erarbeitete *Draft Code* richtete sich auf die Ahndung von Verbrechen „against the peace and security of mankind“; dazu Triffterer/Bergsmo/Ambos, in: Ambos (Hrsg.) *Rome Statute* (Fn. 6), Preamble Rn. 10; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht* (Fn. 7), Rn. 105 f.

10 Zum Begriff der Umweltbeeinträchtigung vgl. M. Reichart, *Umweltschutz durch völkerrechtliches Strafrecht*, Frankfurt am Main 1999, S. 19.

11 Mitunter wird in eben diesen Effekten aber auch ein Einwand gegen eine völkerstrafrechtliche Erfassung von Umweltbeeinträchtigungen gesehen, vgl. etwa D. Robinson, *Ecocide – Puzzles and Possibilities*, *Journal of International Criminal Justice* 20, 2022, 313 (317).

12 Dazu F. de Andrade Correa, *UNDP Technical Paper Environmental Justice. Securing our right to a clean, healthy and sustainable environment*, 2022, abrufbar unter <<https://www.undp.org/sites/g/files/zskgke326/files/2022-06/Environmental-Justice-Technical-Report.pdf>>, S. 8.

unmittelbar betroffenen Menschen hervor. In der Folge können transregionale Fluchtbewegungen entstehen, die Staaten oder ganze Weltregionen nachhaltig destabilisieren.¹³ Letztlich droht der Menschheit insgesamt ein Verlust an Vielfalt, wenn ganze Staaten in Existenzkrisen geraten oder Volksgruppen und -stämme aus ihren angestammten Siedlungsgebieten fliehen und sich in Diaspora-Communities auf der ganzen Welt verteilen müssen.¹⁴ Beschränkt werden auch die Spielräume künftiger Generationen. Die konkreten Auswirkungen variieren je nach Region; besonders betroffen sind aber die Menschen im Globalen Süden.¹⁵ Die Folgen für Flora und Fauna sind dabei noch nicht einmal angerissen.¹⁶

Es liegt daher im Interesse der internationalen Gemeinschaft als Ganzes, umweltbeeinträchtigendes Verhalten und die entsprechenden Folgewirkungen einzudämmen.¹⁷ Die beschriebenen Bedrohungen für die Interessen der internationalen Gemeinschaft stehen den von den bislang existierenden Kernverbrechen ausgehenden Schutzgutsbeeinträchtigungen qualitativ insoweit in nichts nach.¹⁸ Umweltbeeinträchtigungen großen Ausmaßes sind vielmehr eine Bedrohung für das Wohl der Welt und damit eines

13 In diesem Sinne auch *de Andrade Correa*, UNDP Technical Paper Environmental Justice (Fn. 12), S. 9, 13; *Robinson*, Ecocide (Fn. 11), 317.

14 Schon dem Völkermordtatbestand liegt der Grundgedanke zugrunde, dass es im Interesse der gesamten Menschheit ist, die „gruppenmäßige Vielfalt“ (*H. Vest*, Genozid durch organisatorische Machtapparate, Baden-Baden 2002, S. 99) zu bewahren, vgl. *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 931.

15 *de Andrade Correa*, UNDP Technical Paper Environmental Justice (Fn. 12), S. 13; *Robinson*, Ecocide (Fn. 11), 318.

16 Dieser ökozentrische Aspekt rückt aber zunehmender in den Fokus, vgl. *J. Lawrence/K. Heller*, The First Ecocentric Environmental War Crime: The Limits of Article 8(2)(b)(iv) of the Rome Statute, Georgetown International Environmental Law Review 20, 2007, 61 (67); *Robinson*, Ecocide (Fn. 11), 317 mit Fn. 16.

17 Die ILC stellte schon 1991 unter Bezugnahme auf ihre eigenen *Draft Articles* zur Verantwortlichkeit von Staaten fest, dass der Schutz und die Erhaltung der menschlichen Umwelt eines der fundamentalsten Interessen der internationalen Gemeinschaft ist und besonders schwerwiegende Angriffe gegen sie als internationale Verbrechen zu kriminalisieren seien, vgl. Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session, 29 April–19 July 1991, YILC 1991 II, S. 107.

18 Zur Vergleichbarkeit *K. Cornelius*, Der Umweltschutz im Völkerstrafrecht, AVR 58, 2020, 1 (23); *Robinson*, Ecocide (Fn. 11), 317; *C. Tomuschat*, Schädigung der Umwelt als Verbrechen nach Völkerstrafrecht, in: H.-W. Arndt/F.-L. Knemeyer/D. Kugelman, Völkerrecht und deutsches Recht, Festschrift für Walter Rudolf zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 105 (113 f.). Eine Betroffenheit des Friedens und der Sicherheit sieht *R. Provost*, International Criminal Environmental Law, in: G. Goodwin-Gill/S. Talmon (Hrsg.), The Reality of International Law. Essays in Honour of Ian Brownlie, Oxford 1999, S. 439 (444).

der zentralen Schutzgüter des Völkerstrafrechts, das nicht nur durch eine Abwesenheit bewaffneter Auseinandersetzungen oder schwerwiegender unmittelbarer Menschenrechtsverletzungen zu definieren ist. Insoweit ist das Wohl der Welt als entwicklungsoffenes Konzept zu verstehen, welches das Völkerstrafrecht in moderater Weise für die Herausforderungen der jeweiligen Zeit öffnet.¹⁹

Diese Überlegungen werden durch zwei klare Entwicklungen im Völkerrecht weiter gestützt:²⁰ So verdeutlicht die dynamische Entwicklung des Umweltvölkerrechts, dass die internationale Gemeinschaft den Schutz der Umwelt und – auf einer übergeordneten Ebene – des Klimas im Grundsatz als zentrales Ziel definiert und entsprechende diplomatische Bemühungen entfaltet hat.²¹ Im internationalen Menschenrechtsschutz kristallisiert sich zudem die Tendenz heraus, ein Recht auf Leben in einer „sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt“ anzuerkennen, das die Vorbedingung für die Wahrnehmung von Menschenrechten überhaupt bilden soll.²² Damit aber wird die Beeinträchtigung eben dieser Umwelt selbst zu einer Menschenrechtsverletzung, ohne dass es auf ihre Auswirkungen auf individuelle Schutzgüter ankäme. Auch wenn sich die Rechtsentwicklung insoweit noch im Fluss befindet, bislang keine bindende Kodifikation erfolgt ist und ein völkergewohnheitsrechtlicher Charakter dieses Rechts gleichfalls (noch) nicht anzunehmen ist,²³ ist die Tendenz klar vorgezeichnet. Hinzu kommt die (mittelbare) Beeinträchtigung von bereits etablierten Menschenrechten

19 Ähnlich *Triffterer/Bergsmo/Ambos*, in: *Ambos* (Hrsg.) *Rome Statute* (Fn. 6), Preamble Rn. 11.

20 Zusp. zu den Entwicklungen der jüngeren Zeit *de Andrade Correa*, *UNDP Technical Paper Environmental Justice* (Fn. 12), S. 10 f.

21 Zu nennen sind aus der jüngeren Zeit u.a. die Abkommen von Paris (2015) und Glasgow (2021). Vgl. auch *Cornelius*, *Umweltschutz* (Fn. 18), 4 ff.; *H. Satzger/N. von Malitz*, *Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft*, *ZStW* 133, 2021, 1 (33).

22 Erst jüngst hat die Generalversammlung der UN eben dieses Recht in einer Resolution (UNGA A/76/L.75) ohne Gegenstimmen anerkannt, vgl. *UN News*, *UN General Assembly declares access to clean and healthy environment a universal human right*, 28. Juli 2022, abrufbar unter <<https://news.un.org/en/story/2022/07/1123482>>; vorausgegangen war eine Resolution des Menschenrechtsrates, vgl. *Human Rights Council*, *Resolution 48/13 on the Human Right to a Clean, Healthy and Sustainable Environment* v. 18. Oktober 2021, A/HRC/Res/48/13, S. 3; grundlegend *Inter-American Court of Human Rights*, *Advisory Opinion OC-23/17* v. 15. November 2017 (Request of the Republic of Comumbia), para. 59.

23 Vgl. nur *S. Vöney/F. Beck*, in: *Proelß* (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht* (Fn. 1), 5. Abschn. Rn. 5 ff., 13.

in Folge von schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen.²⁴ Ihre Betroffenheit ist wiederum seit jeher Anknüpfungspunkt völkerstrafrechtlicher Sanktionsnormen.

Der beschriebene Bezug zu den Interessen der internationalen Gemeinschaft legitimiert somit völkerstrafrechtliche Sanktionsnormen zum Schutz der Umwelt dem Grunde nach. Entsprechende Verbrechenstatbestände sind zudem ohne Weiteres mit der Grundidee des Völkerstrafrechts kompatibel: Das Völkerstrafrecht ist im Ausgangspunkt ein Mittel, um die Kriminalität der Mächtigen zu erfassen, die in ihren Heimatstaaten Konsequenzen für ihr verbrecherisches Handeln nicht zu befürchten haben, aber durch den Einsatz staatlicher Machtstrukturen Taten makrokriminellen Ausmaßes begehen können.²⁵ Ihrer Straflosigkeit in Folge staatlicher Untätigkeit kann seit Nürnberg ihre individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit unmittelbar nach Völkerrecht entgegengehalten werden.²⁶ Eine strukturell ähnliche Situation zeigt sich mit Blick auf den Schutz der natürlichen Umwelt. Auch hier sind oftmals mächtige – nicht zwingend staatliche – Akteure beteiligt, die für ihr Handeln, das oftmals grenzüberschreitende Auswirkungen hat, kaum oder keine Konsequenzen fürchten müssen.²⁷ Entweder ist das Verhalten schon nicht strafbar oder wird faktisch nicht verfolgt.²⁸ Staaten und transnational agierende Unternehmen sowie einzelne – oftmals einflussreiche – Personen im Globalen Norden sind Profiteure dieses Systems. Dementsprechend besteht kaum ein Anreiz, gegen die Verantwortlichen vorzugehen. Hinzu kommt, dass der Schutz der Umwelt mit territorial begrenzten nationalen Rechtsnormen nicht hinreichend gewährleistet werden kann, jedenfalls nicht ohne transnationale Koordination.²⁹

24 Vgl. *Vöneky/Beck*, in: Proelß (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht* (Fn. 1), 5. Abschn. Rn. 15 ff.

25 Vgl. *O. Lagodny*, Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, *ZStW* 113, 2001, 800 (802).

26 Zum „Durchbruch“ von Nürnberg vgl. *Werle/Jeffberger*, *Völkerstrafrecht* (Fn. 7), Rn. 15 ff., zur Strafbefugnis von Drittstaaten siehe dort Rn. 257 ff.

27 Vgl. *E. Fronza*, Towards a New Crime of Ecocide: The Moving Frontiers of International Criminal Law, in: *F. Jeffberger/M. Vormbaum/B. Burghardt* (Hrsg.), *Strafrecht und Systemunrecht*, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, S. 93 (101); *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 318.

28 Vgl. *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 317.

29 Ähnlich *Cornelius*, *Umweltschutz* (Fn. 18), 2; *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 317.

III. Rechtslage de lege lata

Wer sich auf die Suche nach Völkerstraftatbeständen begibt, deren Schutzgut *explizit* die Umwelt als solche ist, trifft auf einen bemerkenswerten Befund. Noch 1991 hatte die ILC in ihrem *Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind* gleich zwei Verbrechenstatbestände zum Schutz der Umwelt vorgesehen. So wurde der Einsatz von Methoden und Mitteln der Kriegsführung, die darauf abzielen oder von denen zu erwarten ist, dass sie ausgedehnte, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt zur Folge haben, als besonders schweres Kriegsverbrechen eingeordnet (Art. 22 Abs. 2 (d) *Draft Code*).³⁰ Vor dem Hintergrund der späteren Entwicklung besonders hervorzuheben ist Art. 26 des Entwurfs („Absichtliche und schwere Schädigung der Umwelt“), nach dem derjenige, der „absichtlich ausgedehnte, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursacht oder anordnet“, zu bestrafen ist.³¹ Dieser orientierte sich zwar an Art. 55 Abs. 1 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen, verlangte aber gerade keinen Zusammenhang zwischen der Umweltschädigung und einem bewaffneten Konflikt.³² Ungeachtet der hohen Voraussetzungen einer Strafbarkeit – insbesondere mit Blick auf die kumulative Verknüpfung der Anforderungen an die Umweltschädigung und das Absichtserfordernis, das etwa die Inkaufnahme von Umweltschäden in Folge wirtschaftlicher Aktivitäten ausschließt, – erscheint die intendierte Erfassung umweltbeeinträchtigenden Verhaltens in einem eigenständigen Verbrechenstatbestand in der *ex-post*-Perspektive als geradezu zukunftsgewandte Innovation. Realität wurde sie jedoch nie. In das Bild des äußerst zurückhaltenden Agierens der Staatengemeinschaft im Blick auf den konsequenten Schutz der Umwelt fügt sich nämlich ein, dass der Vorschlag keine Mehrheit bei den Staatenvertretern fand; *Draft* Art. 26 wurde in der Folge ersatzlos gestrichen, *Draft* Art. 22 Abs. 2 (d) in

30 Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session, 29 April–19 July 1991, YILC 1991 II, S. 97.

31 Ebd.

32 Vgl. den Kommentar zu *Draft* Article 26, Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session, 29 April–19 July 1991, YILC 1991 II, S. 107. Ein Verstoß gegen Art. 55 Abs. 1 ZP I ist allerdings ebenso wenig wie ein Verstoß gegen den umweltschützenden Art. 35 Abs. 3 ZP I in den Katalog der strafbewehrten schweren Verletzungen des Zusatzprotokolls in Art. 85 Abs. 3 ZP I aufgenommen worden.

einen neuen, allerdings restriktiver gefassten *Draft* Art. 20 (g) überführt.³³ Mit dem Erstarken der Bemühungen zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs traten die *Draft Articles* dann gänzlich in den Hintergrund und sind heute von primär historischem Interesse.³⁴

In das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist der direkte Schutz der Umwelt nur in rudimentärer Form aufgenommen worden. So fehlt es insbesondere an einem eigenständigen Umweltverbrechen. Der Schutz der Umwelt in Friedenszeiten ist auch nicht etwa durch die Aufnahme eines Einzelverbrechens in den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sichergestellt worden. Strafbar ist dagegen das vorsätzlich Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen (Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) IStGH-Statut).³⁵ Allerdings greift dieser Tatbestand nur in internationalen bewaffneten Konflikten ein – also primär solchen zwischen Staaten³⁶ –, sodass die weitaus häufigeren nicht-internationalen bewaffneten Konflikte, deren Hintergrund nicht selten auch Konflikte um natürliche Ressourcen bilden,³⁷ von vornherein nicht erfasst werden.³⁸

33 Vgl. *Provost*, International Criminal Environmental Law (Fn. 18), S. 449; *Tomuschat*, Schädigung der Umwelt (Fn. 18), S. III; dazu auch *Pereira*, Towards Ecocide? (Fn. 48), 185 f.

34 Ähnlich *Tomuschat*, Schädigung der Umwelt (Fn. 18), S. 112.

35 Der Tatbestand ist der einzige im gesamten IStGH-Statut, der sich auf die natürliche Umwelt bezieht, und wird auch als „erstes ökozentrisches Kriegsverbrechen“ bezeichnet, vgl. eingehend *Lawrence/Heller*, First Ecocentric Environmental War Crime (Fn. 16), 61 ff.; siehe auch *S. Wehrenberg*, in: Ambos (Hrsg.) Rome Statute (Fn. 6), Art. 8 Rn. 252; *E. Cusato*, Beyond Symbolism: Problems and Prospects with Prosecuting Environmental Destruction before the ICC, *Journal of International Criminal Justice* 15, 2017, 491 (495).

36 Vgl. *Werle/Jießberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 1189.

37 United Nations Environment Programme, From Conflict to Peacebuilding: The Role of Natural Resources and the Environment, 2009, S. 8; vgl. auch *M. Gillett*, Eco-Struggles: Using International Criminal Law to Protect the Environment During and After Non-International Armed Conflict, in: C. Stahn/J. Iverson/J. S. Easterday (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices, Oxford 2017, S. 220 (222 f.); *P. Lujala/S. Rustad*, High-value Natural Resources: A Blessing or a Curse for Peace?, *Sustainable Development Law & Policy* 12, 2011, 19 (20 ff.).

38 Vgl. *Lawrence/Heller*, First Ecocentric Environmental War Crime (Fn. 16), 84 f.; *Gillett*, Eco-Struggles (Fn. 37), S. 228. Zum Umweltschutz im nicht-internationalen

Hinzu kommt, dass das Einzelverbrechen aufgrund der kumulativen Verknüpfung der Anforderungen an die Umweltschäden, der erforderlichen Abwägung mit dem erwarteten militärischen Vorteil und den Anforderungen an die innere Tatseite („in der Kenntnis“) hohe tatbestandliche Voraussetzungen aufweist, deren Nachweis der Anklagebehörde regelmäßig nicht gelingen wird.³⁹ Gerade mit Blick auf das Erfordernis, dass die Schäden an der natürlichen Umwelt *eindeutig* in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen müssen,⁴⁰ liegt zudem der Einwand auf der Hand, der Beschuldigte sei davon ausgegangen, dass sich ein gegnerischer Angriff anders nicht effektiv abwehren lasse oder dass der eigene Vormarsch andernfalls unverhältnismäßig erschwert würde.⁴¹ Auf diese Weise konnte schon *Lothar Rendulic* – Angeklagter im Nürnberger Geiselmord-Prozess – die von ihm verfolgte Strategie der verbrannten Erde beim Rückzug der Wehrmacht aus Norwegen rechtfertigen und einer Verurteilung für die angerichteten Verwüstungen entgehen.⁴²

Über andere Kriegsverbrechenstatbestände im IStGH-Statut ist die Umwelt allenfalls mittelbar und reflexhaft geschützt. Denkbar wäre etwa eine Erfassung unter dem Gesichtspunkt des Aushungerns der Zivilbevölkerung bei Zerstörung von Äckern, Weideflächen oder sonstiger Landwirtschaft,

bewaffneten Konflikt S. *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, Berlin 2021.

39 Vgl. zu den Problemen im Einzelnen *Cusato*, Prosecuting Environmental Destruction (Fn. 35), 496; *Gillett*, Eco-Struggles (Fn. 37), S. 228 f.; *Lawrence/Heller*, First Ecocentric Environmental War Crime (Fn. 16), 71 ff.; *Provost*, International Criminal Environmental Law (Fn. 18), S. 450; *Wehrenberg*, in: Ambos (Hrsg.) Rome Statute (Fn. 6), Art. 8 Rn. 252.

40 Kritisch auch *Cusato*, Prosecuting Environmental Destruction (Fn. 35), 496; *Lawrence/Heller*, First Ecocentric Environmental War Crime (Fn. 16), 75 ff. Mit der Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung geht Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) über die Voraussetzungen aus dem ZP I und Regelungen im ENMOD-Abkommen hinaus, dazu *Wehrenberg*, in: Ambos (Hrsg.) Rome Statute (Fn. 6), Art. 8 Rn. 252.

41 Fn. 37 zu den Verbrechenselementen zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) sieht gar ausdrücklich vor, dass der erwartete militärische Vorteil aus der Perspektive des Täters zu bestimmen ist und dabei die ihm zum Zeitpunkt des Angriffs zur Verfügung stehenden Informationen zu Grunde zu legen sind.

42 US Military Tribunal Nuremberg, Urt. v. 19. Februar 1948 (The United States of America v. Wilhelm von List et al.), in: Trials of War Criminals Before the Nuremberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10, Bd. XI/2, S. 1295 ff., vgl. dazu *Cornelius*, Umweltschutz (Fn. 18), 11; zur Unwahrscheinlichkeit einer Verurteilung auf Grundlage von Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) *Provost*, International Criminal Environmental Law (Fn. 18), S. 450.

(vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xxv) IstGH-Statut) oder als Eigentumsdelikte (vgl. insbesondere Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. b) xvi), lit. e) v) und xii) IstGH-Statut). Die natürliche Umwelt wird auf diese Weise jedoch allenfalls partiell und nicht als eigenständiges Schutzgut erfasst.⁴³ Im Vordergrund steht der Schutz der vom humanitären Völkerrecht geschützten Personen.

Ebenso rasch stößt der Versuch an seine Grenzen, durch eine sogenannte *green interpretation*⁴⁴ den Anwendungsbereich der Verbrechenstatbestände zu erweitern, um die unmittelbaren und mittelbaren Folgen von Umweltbeeinträchtigungen für Menschen als Völkermord und Menschlichkeitsverbrechen erfassen zu können – ein Ansatz, der auch im internationalen Menschenrechtsschutz zu finden ist:⁴⁵

So ließe sich zwar eine Umweltschädigung, die der Bevölkerung die Lebensgrundlage entzieht, etwa indem ihre Häuser und Infrastruktur zerstört, die Nahrungsmittel vernichtet oder die Trinkwasserquellen vergiftet werden, unter bestimmten Voraussetzungen als Völkermord durch Tötung, Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden und Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen qualifizieren.⁴⁶ Notwendig ist jedoch stets der Nachweis der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, wobei ein zielgerichtetes Wollen in dem Sinne gefordert wird, dass die Zerstörung der Gruppe mindestens das Zwischenziel des Täters bildet.⁴⁷ Diese Voraussetzungen werden in den prävalenten Fällen von Umweltbe-

43 Vgl. für einen Überblick Gillett, *Eco-Struggles* (Fn. 37), S. 231 ff. Zudem steht die Strafbarkeit regelmäßig unter dem Vorbehalt militärischer Notwendigkeit und gerade im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt kann das völkerrechtliche Prinzip der „permanent sovereignty over natural resources“ der Völkerrechtswidrigkeit staatlicher Aneignungs- und Zerstörungsakte entgegenstehen, vgl. grundlegend N. Schrijver, *Sovereignty over Natural Resources: Balancing Rights and Duties*, Cambridge 1997, s. auch L. van den Herik/D. Dam-De Jong, *Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Address Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict*, *Criminal Law Forum* 15, 2011, 237 (252 f.).

44 Vgl. L. Sieders, *The Battle of Realities: The Case for and against the Inclusion of 'Ecocide' in the ICC Rome Statute*, *Revue Internationale de Droit Pénal* 2020, 29 (35).

45 Zum sog. *greening of human rights* u.a. A. Boyle, *Human Rights and the Environment: Where Next?*, *European Journal of International Law* 23, 2012, 613 (614); Vöneky/Beck, in: Proelß (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht* (Fn. 1), 5. Abschn. Rn. 15.

46 Vgl. Gillett, *Eco-Struggles* (Fn. 37), S. 204 f.

47 Vgl. Werle/Jeffberger, *Völkerstrafrecht* (Fn. 7), Rn. 925.

eintrüchtigungen kaum einmal vorliegen und noch seltener nachzuweisen sein.⁴⁸

Ähnlichen Hürden begegnet der Versuch, die Herbeiführung von Umweltschäden als Menschlichkeitsverbrechen zu erfassen. Ansatzpunkte könnten insoweit zwar die vorsätzliche Tötung, die Vertreibung der Bevölkerung, die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft und eine andere unmenschliche Handlung bilden, sofern deren spezifische Voraussetzungen auf äußerer und innerer Tatseite vorliegen und insbesondere der Zusammenhang zum umweltschädigenden Verhalten hergestellt werden kann.⁴⁹ Der Tatbestand der Menschlichkeitsverbrechen setzt allerdings voraus, dass die jeweilige Einzeltat im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird (sog. Gesamttaterfordernis, Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut), wobei die Zivilbevölkerung das primäre Angriffsziel bilden muss.⁵⁰ Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass in besonders schwerwiegenden Fällen, in denen die Zivilbevölkerung zwangsläufig und unmittelbar in ihren grundlegenden Menschenrechten verletzt wird, dieses Erfordernis erfüllt sein wird, dürfte dies für den Großteil umweltbeeinträchtigenden Verhaltens nicht zutreffen. Zum einen entstehen Nachteile für die betroffenen Menschen oftmals erst im zeitlichen Verlauf und aufgrund von Kumulationseffekten, zum anderen sind sie nicht selten (lediglich) mittelbar betroffen.⁵¹

48 Kritisch auch *Cornelius*, Umweltschutz (Fn. 18), 21; *Gillett*, Eco-Struggles (Fn. 37), S. 226; *M. Heger*, Umweltvölkerstrafrecht, in: Jeßberger et al. (Hrsg.), FS Werle (Fn. 27), S. 131 (141); *R. Pereira*, After the ICC Office of the Prosecutor's 2016 Policy Paper on Case Selection and Prioritisation: Towards an International Crime of Ecocide?, *Criminal Law Forum* 31, 2020, 179 (215); *Sieders*, Battle of Realities (Fn. 44), 35. Vgl. aber IStGH, Haftbefehl v. 12. Juli 2010 (Al Bashir, PTC), S. 7, hinsichtlich der Verunreinigung von Brunnen, dazu *Gillett*, Eco-Struggles (Fn. 37), S. 225; *D. Hotz*, Ecocide as the Missing Fifth Crime under International Criminal Law?, *ZStW* 133, 2021, 861 (871); *A. Mistura*, Is There Space for Environmental Crimes Under International Criminal Law? The Impact of the Office of the Prosecutor Policy Paper on Case Selection and Prioritization on the Current Legal Framework, *Columbia Journal of Environmental Law* 43 (2018), 181 (207 f.).

49 Dazu *Gillett*, Eco-Struggles (Fn. 37), S. 226; *Mistura*, Space for Environmental Crimes (Fn. 48), 208 f.; *Hotz*, Ecocide (Fn. 48), 872.

50 IStGH, Urt. v. 7. März 2014 (Katanga, TC), para. 1105; vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 975 m.w.N.

51 Ebenfalls zurückhaltend *Cornelius*, Umweltschutz (Fn. 18), 22; ähnlich auch *Pereira*, Towards Ecocide? (Fn. 48), 211 ff.; *Sieders*, Battle of Realities (Fn. 44), 35.

Das IstGH-Statut bildet nach alledem eine äußerst dürftige Grundlage zur Erfassung selbst schwerwiegender Umweltschäden. Ein weitergehender Schutz der Umwelt ergibt sich auch nicht aus dem Völkergewohnheitsrecht. Insbesondere ist es nicht möglich, völkergewohnheitsrechtlich begründete Verbote zu identifizieren, die auch Individuen unmittelbar Verhaltenspflichten auferlegen und deren Verletzung so schwerwiegend ist, dass sie unmittelbar nach Völkerrecht strafbar wären.⁵² So finden sich im Umweltvölkerrecht – im Gegensatz zum humanitären Völkerrecht – nur wenige klare Verbotsnormen.⁵³ Und selbst dort, wo sich diese identifizieren lassen, richten sie sich explizit an Staaten und nicht an Individuen.⁵⁴ Sie sind daher keine taugliche Grundlage für die Begründung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Zwar wird sich das Umweltvölkerrecht angesichts der sich verschärfenden ökologischen Krise(n) künftig womöglich stärker an individuelle Akteure richten. Gegenwärtig ist dies jedoch nicht der Fall.⁵⁵

IV. Erwägungen de lege ferenda

Wie bereits dargelegt, lässt sich die mangelnde Erfassung umweltbeeinträchtigenden Verhaltens durch völkerstrafrechtliche Normen nicht auf Legitimationsdefizite zurückführen. Vielmehr fehlte und fehlt es am politischen Willen der insofern maßgeblichen Staaten – zu groß ist offenbar die Sorge vor wirtschaftlichen, aber auch sozio-ökonomischen Nachteilen konsequenten Umweltschutzes mithilfe völkerstrafrechtlicher Sanktionsnormen. Die folgenden Ausführungen stehen daher unter einem gewichtigen Vorbehalt: Mangels völkergewohnheitsrechtlicher Grundlage ist die Ausweitung des Umweltschutzes im Völkerstrafrecht kurz- und mittelfristig⁵⁶ nur auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge zu erreichen.

52 Vgl. *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 326. Zu den Anforderungen an eine solche Norm JStGH, Urt. v. 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), para. 94, dazu *Werle/Jeffberger*, *Völkerstrafrecht* (Fn. 7), Rn. 1168 ff.

53 Vgl. *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 326.

54 Vgl. *Lawrence/Heller*, *First Ecocentric Environmental War Crime* (Fn. 16), 69 f.; *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 326.

55 Vorsichtig optimistisch *Provost*, *International Criminal Environmental Law* (Fn. 18), S. 452 f.; zu den Adressaten siehe den Beitrag von *S. Hug* in diesem Band.

56 Die Entwicklung entsprechender Normen des Völkergewohnheitsrechts dürfte länger dauern, wenn auch nicht auszuschließen ist, dass sich bei fortschreitender Verschärfung der ökologischen Krise(n) ein „Nürnberg-Effekt“ einstellt.

Dementsprechend stellen Vorschläge *de lege ferenda*, die von vornherein nicht anschlussfähig sind, zwar möglicherweise hilfreiche Instrumente zur Herstellung öffentlicher Aufmerksamkeit dar und sind auch geeignet, den Diskurs zugunsten eines stärkeren Umweltschutzes zu verschieben. Eine tatsächliche Veränderung der Rechtslage dürften jedoch nur solche Ansätze bewirken, die für eine hinreichend große Gruppe von Staaten vermittelbar sind.

Die folgenden Ausführungen sind daher dreistufig aufgebaut: Auf einer ersten Stufe sollen mögliche Ergänzungen der bestehenden Kernverbrechen erwogen werden. Eine zweite Stufe betrifft Fragen der Zurechnung, die losgelöst von der Ausgestaltung der Verbrechenstatbestände eine Herausforderung darstellen. Auf einer dritten Stufe sollen schließlich deutlich weitergehende Initiativen, insbesondere die Schaffung eines eigenständigen Umweltverbrechenstatbestandes, beleuchtet werden.

1. Ergänzung und Anpassung der bestehenden Kernverbrechen

Ergänzungen und Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens sind in erster Linie im Bereich der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erwägen. Die zuvor angeführten Begrenzungen der entsprechenden Tatbestände blieben damit freilich bestehen. So wäre im Falle von Kriegsverbrechen weiterhin ein Bezug zu einem bewaffneten Konflikt und im Falle von Menschlichkeitsverbrechen der Kontext eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung und ein entsprechender Konnex zwischen Einzel- und Gesamttat nachzuweisen.

a) Kriegsverbrechen

Angesichts der fortschreitenden Anpassung des Kriegsvölkerstrafrechts in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten liegt es nahe, eine dem Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) IStGH-Statut entsprechende Vorschrift auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte vorzusehen. Damit würde eine wichtige Schutzlücke geschlossen. Eine Strafbarkeit nach Völkergewohnheitsrecht lässt sich derzeit jedoch noch nicht sicher

begründen,⁵⁷ sodass das Statut insoweit wohl über den Stand des Völkergewohnheitsrechts hinausginge. Eine entsprechende, von einer breiten Staatenmehrheit getragene Statutsänderung könnte freilich ihrerseits ein wichtiger Impuls für das Völkergewohnheitsrecht sein. Sofern sie sich für die Strafverfolgung nicht auf das Universalitätsprinzip stützen, bliebe es einzelnen Staaten zudem unbenommen, entsprechende Strafvorschriften in ihren staatlichen Strafgesetzen vorzusehen.⁵⁸

Neben einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte könnte eine Absenkung der tatbestandlichen Voraussetzungen erwogen werden – auch hier unter Abweichung von der Bezugsnorm des humanitären Völkerrechts und mit den zuvor skizzierten Konsequenzen. Dafür bieten sowohl die kumulative Verknüpfung der Anforderungen, die an die Schäden an der natürlichen Umwelt gestellt werden, als auch die erforderliche Abwägung mit dem erwarteten militärischen Vorteil sowie die Anforderungen an die innere Tatseite Ansatzpunkte. Denkbar wäre etwa, *schwere* Schäden bereits dann ausreichen zu lassen, wenn sie weitreichend *oder* langfristig sind.⁵⁹ Ebenso könnte erwogen werden, auch einfach unverhältnismäßige Schäden ausreichen zu lassen oder vollständig auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verzichten.⁶⁰ Schließlich könnten bereits bedingt vorsätzliche Umweltschäden in den Tatbestand einbezogen werden.⁶¹ Art. 55 ZP I geht insoweit bereits heute über Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) IStGH-Statut hinaus, da Methoden oder Mittel der Kriegsführung, „die dazu bestimmt sind oder *von denen erwartet werden kann*“, dass sie entsprechende Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen, verboten sind, und zwar ohne, dass es einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfte. Entsprechende Änderungen müssten freilich im Blick auf das Zu-

57 Im Ergebnis auch Gillett, *Eco-Struggles* (Fn. 37), S. 248, der aber unter Bezugnahme auf eine Studie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz deutlich macht, dass sich ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot entsprechender Verhaltensweisen herauskristallisiere, sodass eine Änderung des IStGH-Statuts kein allzu „radikaler“ Schritt wäre.

58 Die Anwendbarkeit des Universalitätsprinzips setzte nämlich voraus, dass die Tat unmittelbar nach Völkergewohnheitsrecht strafbar ist, vgl. dazu F. Jeßberger, *Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts*, Tübingen 2011, 279.

59 So etwa die ENMOD-Konvention. Noch weitergehend Lawrence/Heller, *First Ecocentric Environmental War Crime* (Fn. 16), 89, die eine insgesamt alternative Verknüpfung vorschlagen. Kritisch zu einer Ausweitung Robinson, *Ecocide* (Fn. 11), 328.

60 So auch Lawrence/Heller, *First Ecocentric Environmental War Crime* (Fn. 16), 89 f.

61 Für einen Fahrlässigkeitsstandard plädieren Lawrence/Heller, *First Ecocentric Environmental War Crime* (Fn. 16), 90 f.

sammenspiel der Tatbestandsmerkmale miteinander in Ausgleich gebracht werden.

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im Bereich der Menschlichkeitsverbrechen fehlt es bislang – wie gezeigt – an einer ausdrücklichen Erfassung von Umweltbeeinträchtigungen. Der in Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut enthaltene Verbrechenskatalog könnte, sofern sich eine entsprechende Mehrheit findet, durch ein entsprechendes Einzelverbrechen ergänzt werden. Damit würden die Vertragsstaaten des IStGH jedoch gleichfalls neues Recht schaffen. Eine Orientierung könnte Art. 26 *Draft Code* 1991 bieten, allerdings unter Auflösung der kumulativen Verknüpfung der Anforderungen an die Schäden an der natürlichen Umwelt. Durch das nach wie vor notwendige Gesamttaterfordernis wäre der Anwendungsbereich eines entsprechenden Verbrechenstatbestandes allerdings begrenzt.

2. Fragen der Zurechnung

Eine wesentliche Herausforderung besteht in der Praxis darin, Umweltbeeinträchtigungen dem Handeln einzelner Personen zuzurechnen. Dies gilt insbesondere für Täter der oberen Hierarchieebenen. So wird beispielsweise Mitgliedern der Führungsebene eines transnationalen Konzerns selten nachzuweisen sein, dass sie ein entsprechendes Vorgehen angeordnet haben.⁶² Hinzu kommt, dass in die Produktionsprozesse oftmals verschiedene Subunternehmen und Zulieferer eingebunden sind, die rechtlich selbstständig, aber wirtschaftlich abhängig sind. Kennzeichnend ist mithin eine „nur“ mittelbare Beteiligung mächtiger Akteure an entsprechenden Taten, selten sind sie direkt involviert.⁶³ Regelmäßig wird daher das Mutterunternehmen auf seine Corporate Sustainability Standards verweisen und

62 Vgl. S. Manacorda, 'Fragments' of International Economic Criminal Law: Short Notes on Corporate and Individual Liability for Business Involvement in International Crimes, in: Jeßberger et al. (Hrsg.), FS Werle (Fn. 27), S. 193 (199); für den Bereich des Menschenrechtsschutzes W. Kaleck/M. Saage-Maaß, Transnationale Unternehmen vor Gericht, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Demokratie – Band 4, Berlin 2008, S. 19.

63 Vgl. Kaleck/Saage-Maaß, Transnationale Unternehmen (Fn. 62), S. 15 f.

einzelne, formal vertragswidrig agierende Zulieferer als Verantwortliche identifizieren, mit denen dann die Zusammenarbeit beendet wird.

Wie sich dieses Zurechnungsproblem lösen lässt, ist bereits seit geraumer Zeit Gegenstand (völker-)strafrechtlicher Überlegungen. Erwogen wird etwa die Schaffung eines Unternehmens- oder Verbandsstrafrechts auch im Völkerstrafrecht.⁶⁴ Diese Diskussion wirft grundsätzliche Fragen auf und kann hier daher nicht vertieft werden. Zudem sollte die dadurch zu erreichende Vereinfachung der Zurechnung nicht überbewertet werden.⁶⁵ Insbesondere bleiben die Probleme, die aus der Beteiligung verschiedener Unternehmen in einer Lieferkette resultieren, grundsätzlich bestehen.

Ein möglicher Ansatz könnte darin bestehen, ein spezifisch völkerstrafrechtliches Beteiligungsmodell in den Fokus zu rücken: die Vorgesetztenverantwortlichkeit (vgl. Art. 28 IStGH-Statut). Als Beteiligungsform *sui generis*⁶⁶ weist sie strafrechtliche Verantwortlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen neben militärischen Befehlshabern insbesondere auch zivilen Vorgesetzten zu, die es unterlassen, alle in ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Völkerrechtsverbrechen durch ihre Untergebenen zu verhindern bzw. zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.⁶⁷ Voraussetzung ist nach der gegenwärtigen Fassung des Statuts jedoch, dass ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis dergestalt existiert, (1) dass der Untergebene unter der tatsächlichen – *de facto* – Führungsgewalt und Kontrolle des Vorgesetzten steht, (2) dass der Vorgesetzte wusste oder eindeutige Informationen außer Acht ließ, die darauf hingewiesen haben, dass seine Untergebenen entsprechende Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, (3)

64 Die Schaffung einer „corporate liability“ im Kontext der Schaffung eines Ökozid-Tatbestandes für unverzichtbar erachtend *Fronza*, Towards a New Crime of Ecocide: The Moving Frontiers of International Criminal Law, in: Jeßberger et al. (Hrsg.), FS Werle (Fn. 27), S. 93 (101); zur Diskussion allgemein u.a. *M. Kuntz*, Conceptualising Transnational Corporate Groups for International Criminal Law, Baden-Baden 2017, S. 21 ff.; *J. Kyriakakis*, Corporations before International Criminal Courts: Implications for the International Criminal Justice Project, Leiden Journal of International Law 30, 2017, 221 ff.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 145 ff. m.w.N. Das Malabo-Protokoll (oben Fn. 3) sieht in seinem Art. 46C eine Strafbarkeit juristischer Personen vor.

65 In diesem Sinne auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 148.

66 IStGH, Urt. v. 21. März 2016 (Bemba, TC), paras 171 ff.; vgl. *K. Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl., München 2018, § 7 Rn. 55.

67 Art. 28 Abs. 2 IStGH-Statut.

dass die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen und (4) dass sie als Folge seines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über seine Untergebenen auszuüben.⁶⁸

Die dadurch mögliche Zurechnung geht zwar recht weit und mitunter auch über staatliche Strafrechtsordnungen hinaus. Gleichwohl gestaltet sich eine Erfassung von Umweltbeeinträchtigungen schwierig, die weit entfernt von Unternehmenszentralen begangen werden und deren unmittelbare Ausführung durch Individuen erfolgt, die nicht in einer unmittelbaren rechtlichen Beziehung zu den Führungspersonen des entsprechenden Unternehmens stehen.⁶⁹ So wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass eine faktische Kontrollmöglichkeit des Vorgesetzten nur dann die Annahme eines Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisses begründen kann, wenn diese Kontrollmöglichkeit in eine hierarchische Struktur eingebunden ist, die ein gewisses Maß an organisatorischer Festigung aufweist. Erforderlich ist daher stets, dass der Vorgesetzte tatsächlich in der Lage ist, die Taten zu verhindern, zu unterdrücken oder der Strafverfolgung zuzuführen.⁷⁰ Diesen Anforderungen dürften die hier in Rede stehenden Konstellationen regelmäßig nicht gerecht werden.⁷¹

Eine effektive Verfolgung derartiger Taten setzte daher voraus, dass ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis bereits angenommen werden kann, wenn ein Unternehmen über mehrere Stufen hinweg Zulieferer einsetzt, die eine eigene Organisationsstruktur aufweisen und juristisch nicht in das beauftragende Unternehmen eingegliedert sind, jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu diesem faktisch von dessen Vorgaben abhängig sind, sodass das beauftragende Unternehmen Einfluss auf die Praktiken des zuliefernden Unternehmens nehmen kann. Erwogen werden könnte zudem eine Absenkung der subjektiven Voraussetzungen an die

68 Zum Ganzen *Ambos*, Internationales Strafrecht (Fn. 66), § 7 Rn. 56; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 660 ff.

69 Zwar ist nicht erforderlich, dass der *unmittelbare* Täter ein Untergebener des entsprechenden Vorgesetzten ist (vgl. zur JStGH-Rechtsprechung *E. van Sliedregt*, *Individual Criminal Responsibility in International Law*, Oxford 2012, S. 191 f.), jedoch muss mindestens ein Untergebener des Vorgesetzten an der Begehung eines Völkerrechtsverbrechens beteiligt sein, sodass eine ununterbrochene Verantwortungskette gegeben ist.

70 Vgl. *Ambos*, Internationales Strafrecht (Fn. 66), § 7 Rn. 57; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht (Fn. 7), Rn. 663 f., 667.

71 Ebenfalls skeptisch *Manacorda*, 'Fragments' of International Economic Criminal Law, in: *Jeßberger et al. (Hrsg.), FS Werle* (Fn. 27), S. 193 (199, 203 f.).

Vorgesetztenverantwortlichkeit, nämlich durch Einbeziehung des Kennenmüssens der (drohenden) Tatbegehung, wobei das Unterlassen der Implementierung wirksamer Kontrollmechanismen, etwa Reporting- und Dokumentationspflichten, wichtige Indizien sein können.⁷² Schließlich müsste die Gewährleistung menschen- und umweltrechtlicher Mindeststandards als Grundpflicht verantwortlicher Personen in Unternehmen definiert werden.

Während insbesondere die Absenkung der Anforderungen an die innere Tatseite einer Statutsänderung bedürfte, wären – bei einer weiten Auslegung, deren Grenzen freilich noch zu erörtern wären – bereits nach der geltenden Rechtslage besonders ausgeprägte Fälle ökonomisch bedingter Kontrolle über Art. 28 lit. b) IStGH-Statut erfassbar. So wird vereinzelt schon heute erwogen, ob nicht in Fällen „faktischer Beherrschung“ aufgrund einer exklusiven Geschäftsbeziehung zwischen Zulieferer und Abnehmer von einem entsprechenden Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis auszugehen ist.⁷³ Dass eine solche Auslegung mit der erheblichen Ausweitung des Konzepts der Vorgesetztenverantwortlichkeit einhergeht, liegt auf der Hand. Die Grenzen eben dieser dürfen – nicht zuletzt mit Blick auf das Schuldprinzip – nicht überdehnt werden. Das Potenzial der Vorgesetztenverantwortlichkeit zur Schließung gewisser Zurechnungslücken liegt jedoch offen zu Tage.⁷⁴

3. Schaffung eines eigenständigen Umweltverbrechenstatbestandes

Denkbar erscheint schließlich – als progressivste und weitgehendste Lösung – die Schaffung eines eigenständigen Umweltverbrechenstatbestandes durch Ergänzung des IStGH-Statuts oder durch eine eigenständige Konvention.⁷⁵ Mit Blick auf die expressive Funktion des Völkerstrafrechts, aber

72 Kritisch zu den derzeit engeren Voraussetzungen P. Kotzamani, Towards a Unified Approach to Superior Responsibility in International Criminal Law: Establishing the Links Between Participation to the Crime and the Superior Responsibility Doctrine, *Leiden Journal of International Law* 35, 2022, 679 (693).

73 Vgl. im Ansatz F. Torres Mendoza, Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut, *Baden-Baden* 2021, S. 380.

74 Ähnlich Manacorda, 'Fragments' of International Economic Criminal Law, in: Jeßberger et al. (Hrsg.), *FS Werle* (Fn. 27), S. 193 (204).

75 Zur Frage, ob eine Ergänzung des IStGH-Statuts oder ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag zu präferieren ist, vgl. Robinson, *Ecocide* (Fn. 11), 320 f.

auch unter positiv-generalpräventiven Gesichtspunkten, könnte ein solcher Schritt einen Bewusstseinswandel initiieren.⁷⁶ Tatsächlich werden entsprechende Überlegungen seit langem angestellt.⁷⁷ Wie erwähnt, enthielt bereits der *Draft Code* 1991 mit Art. 26 den Vorschlag für ein eigenständiges Umweltverbrechen in Friedenszeiten – und zwar ohne das Erfordernis einer Gesamttat im Sinne der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Insbesondere nach der Verabschiedung des Römischen Statuts war es freilich ruhig um entsprechende Überlegungen geworden.⁷⁸

Neuerliche Bewegung kam in die Debatte im Sommer 2021, als eine von der *Stop Ecocide*-Initiative beauftragte internationale Expertenkommission ihren Definitionsvorschlag für ein eigenständiges Völkerrechtsverbrechens des „Ökozids“ („ecocide“) präsentierte, das als Art. 8ter in das IStGH-Statut eingefügt werden soll.⁷⁹ Diese lautet im englischen Original: „For the purpose of this Statute, ‘ecocide’ means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts.“⁸⁰ Ergänzt wird diese Definition durch Begriffserklärungen zu den Begriffen „wanton“, „severe“, „widespread“, „long-term“ und „environment“.

Der Vorschlag der Kommission ist – nicht zuletzt mit Blick auf die nicht unproblematische Terminologie⁸¹ – auf ein recht kritisches Echo gestoßen. In der Tat stellt sich eine ganze Reihe von Fragen: So etwa, ob eine Generalklausel einer Tatbestandsfassung mit klar definierten Tathandlungen vorzuziehen ist; ob die teils kumulative, teils alternative Verknüpfung der Anforderungen an den Umweltschaden tragfähig ist; welche Anforderungen an die innere Tatseite zu stellen sind; und ob die Ausgestaltung als (konkre-

76 Vgl. dazu *Cornelius*, Umweltschutz (Fn. 18), 25 f.; *Robinson*, Ecocide (Fn. 11), 317 f.; kritisch dagegen *K. Ambos*, Protecting the Environment through International Criminal Law?, EJIL Talk! v. 29. Juni 2021, abrufbar unter <<https://www.ejiltalk.org/protecting-the-environment-through-international-criminal-law/>>.

77 Vgl. *Robinson*, Ecocide (Fn. 11), 318 f. m.w.N.; *R. White*, Climate Change, Ecocide and the Crimes of the Powerful, in: G. Barak (Hrsg.), *The Routledge International Handbook of the Crimes of the Powerful*, London/New York 2015, S. 211 (212).

78 Oben Fn. 34.

79 Vgl. Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021, abrufbar unter: <<https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d1e6e604fae2201d03407f/1624368879048/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+rev+6.pdf>>.

80 Vgl. Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide (Fn. 80).

81 Vgl. *Ambos* (Fn. 76); *S. Bock*, Ökozid: Umweltschutz durch Völkerstrafrecht, *Bonner Rechtsjournal* 2022, 32 (33).

tes) Gefährdungsdelikt überzeugt.⁸² Der äußerst spärliche Kommentar, den die Kommission ihrem Entwurf beigegeben hat, bietet dabei nur wenig Orientierung.⁸³

Wir wollen uns hier nur auf einen Aspekt fokussieren, der unserer Ansicht nach ein *grundsätzliches* Problem der Schaffung eines eigenständigen Umweltvölkerrechtsverbrechens betrifft: So qualifiziert die Kommission die Tathandlung („acts“), indem sie verlangt, dass diese entweder „unlawful or wanton“ sein müssten. Dem Kommentar lässt sich entnehmen, dass das Merkmal „unlawful“ unter Rückgriff auf internationales wie nationales Recht zu bestimmen sein soll. Rechtswidrig sind danach solche Handlungen, die entweder nach dem Umweltvölkerrecht oder aber nach nationalem Recht verboten sind. Daraus folgt, dass – angesichts nur weniger expliziter Verbote im Umweltvölkerrecht⁸⁴ – die Anwendbarkeit des Ökozid-Tatbestandes in weiten Teilen von der Ausgestaltung nationalen Rechts abhinge.⁸⁵ Da aber die oftmals unzureichende Ausgestaltung des Umweltrechts auf nationaler Ebene gerade ein wesentliches Argument für eine völkerstrafrechtliche Erfassung entsprechenden Verhaltens darstellt, ist mit einem derart gefassten Tatbestand wenig gewonnen. Die alternative Verknüpfung („unlawful or wanton acts“) schließt die dadurch entstehende Strafbarkeitslücke nur bedingt, da das Merkmal „wanton“ definiert wird als „with reckless disregard for damage which would be clearly excessive in relation to the social and economic benefits anticipated“ und damit eine Abwägung voraussetzt, die angesichts der oftmals anzunehmenden sozialen oder jedenfalls wirtschaftlichen Nützlichkeit umweltbeeinträchtigenden Verhaltens schon aufgrund der restriktiven Formulierung („clearly excessive“) in vielen Fällen einer Strafbarkeit entgegenstehen wird.

Diese Schwierigkeiten vermeidet auch die ursprünglich in Vorbereitung des *Stop Ecocide*-Entwurfs erstellte Definition des *UCLA Promise Institute* nur bedingt.⁸⁶ In deren Absatz 1 findet sich eine – dem Tatbestand der Menschlichkeitsverbrechen nachgebildete – Liste von Tathandlungen, die dann als Ökozid zu qualifizieren sind, wenn sie mit dem Wissen begangen werden, dass sie wahrscheinlich weitreichende, langanhaltende und schwe-

82 Zur Kritik am Entwurf vgl. *Ambos* (Fn. 76); *Bock*, Ökozid (Fn. 81), 34 ff. Zu den sich stellenden Fragen eingehend *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 325 ff.

83 Kritisch auch *Ambos* (Fn. 76); *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 314.

84 Dies erkennt auch die Expertenkommission als Problem, vgl. Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide (Fn. 79).

85 Dazu auch *Bock*, Ökozid (Fn. 81), 34.

86 Abgedruckt bei *Robinson*, *Ecocide* (Fn. 11), 346.

re Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen werden. Das strafbewehrte umweltbeeinträchtigende Verhalten wird also abschließend durch den Ökozid-Tatbestand selbst definiert, ohne dass auf nationales Recht zurückgegriffen werden muss. Allerdings enthält Absatz 2 Ausnahmetatbestände, die zum Tatbestandsausschluss führen sollen. Danach stellt ein Verhalten keinen Ökozid dar, „if it is [...] a. lawful under national law; lawful under international law; and employs appropriate available measures to prevent, mitigate and abate harms.“⁸⁷ Damit können insbesondere verwaltungsrechtliche Genehmigungen auf Grundlage nationalen Rechts, deren Voraussetzungen die Nationalstaaten selbst festlegen, zu einem Tatbestandsausschluss führen. Auch wenn kumulativ erforderlich ist, dass das Verhalten zugleich nach internationalem Recht rechtmäßig sein muss, besteht selbst bei dieser Konstruktion – angesichts der bereits erwähnten Besonderheiten des Umweltvölkerrechts – ein Missbrauchspotenzial.

In dieser weitgehenden Abhängigkeit vom nationalen Recht liegt das Schlüsselproblem der Tatbestandsdefinition eines Umweltvölkerrechtsverbrechens. Es handelt sich dennoch nicht um einen gordischen Knoten. Auf Grundlage der *UCLA Promise Institute Definition* ließe sich das Problem nämlich weitgehend auflösen: So könnten als Annex zum entsprechenden Tatbestand Kriterien definiert werden, denen entsprechende nationale Genehmigungen *mindestens* entsprechen müssen. Die dem Umwelt(völker)recht eigene Abwägung verschiedener Interessen erfolgte dann – für die Zwecke des Umweltvölkerstrafrechts – bereits auf internationaler Ebene. Ob eine erteilte nationale Genehmigung im Einzelfall tatbestandsausschließende Wirkung hat, müsste dann das zuständige Gericht – also der Internationale Strafgerichtshof – unter Anwendung eben dieses Mindestkriterienkatalogs prüfen.⁸⁸ Dies hätte den erheblichen Vorteil, dass die Interessen von Industriestaaten und Staaten des Globalen Südens schon bei der Festlegung der entsprechenden Kriterien gleichberechtigt zu berücksichtigen wären. Dies gilt insbesondere, wenn man die Definitionsaufgabe der Vertragsstaatenversammlung des Internationalen Strafgerichtshofs überlässt, in der ein dem UN-Sicherheitsrat vergleichbares Veto-Recht mächtiger Staaten nicht existiert. Durch einen verbindlichen Katalog an Mindestkriterien ließe sich auch dem Einwand begegnen, es dürfe für die Strafbegründung nicht auf nationales Recht abgestellt werden, weil es an-

87 Vgl. *Robinson, Ecocide* (Fn. 11), 346.

88 Im Ansatz übereinstimmend *Robinson, Ecocide* (Fn. 11), 342.

dernfalls zu einer unterschiedlichen Beurteilung umweltbeeinträchtigenden Verhaltens abhängig von der nationalen Rechtsordnung kommen könnte.⁸⁹ Da die Genehmigung im UCLA-Entwurf nur als Tatbestandsausschluss wirkt, kommt dem Fehlen der Genehmigung keine strafbegründende Wirkung zu; vielmehr ist das Unrecht der Tat bereits durch die Verwirklichung des Tatbestandes erfüllt. Die Genehmigung hat demgegenüber straffreistellende Wirkung. Durch die Schaffung internationaler Standards für Genehmigungen wäre sichergestellt, dass eine solche Straffreistellung einheitlich geltenden Mindestkriterien gerecht wird. Ergänzend sollte gleichwohl vorgesehen werden, dass das Fehlen einer Genehmigung dem Tatbestandsausschluss nicht entgegensteht, wenn eine hypothetische Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen ergibt, dass eine Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Mindestkriterien gegeben war. So wäre sichergestellt, dass die Straffreistellung nicht allein aufgrund des Fehlens einer formellen Genehmigung versagt wird, obschon die materiellen Voraussetzungen vorgelegen hätten. Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Pflicht, eine Genehmigung nach nationalem Recht einzuholen, sollte dem nationalen Strafrecht vorbehalten bleiben.

Dieser Vorschlag wirft freilich zwei Probleme auf: Zum einen dürfte ein solch weitgehender Eingriff in die staatlichen Souveränitätsrechte auf erhebliche Bedenken bei den Staatenvertretern stoßen und daher in noch geringerem Maße anschlussfähig sein als die „Ökozid“-Vorschläge es ohnehin schon sind. Zum anderen ergibt sich für die betroffenen Akteure die schwierige Situation, dass sie sich auf nationale Genehmigungen hinsichtlich ihrer Legalisierungswirkung nicht uneingeschränkt verlassen könnten, da die Letztentscheidungskompetenz über diese beim Internationalen Strafgerichtshof läge. Derartigen Bedenken lässt sich wiederum entgegenhalten, dass die Kriterien auch für die betreffenden Akteure transparent sind und dementsprechend im Rahmen der üblichen unternehmerischen Compliance von vornherein zu berücksichtigen wären. Grenzfälle könnten zudem über Rückgriff auf die – gegebenenfalls entsprechend anzupassenden – Irrtumsvorschriften des IStGH-Statuts angemessen gelöst werden.⁹⁰

89 Vgl. dazu u.a. M. Wagner, Ökozid vor dem Internationalen Strafgerichtshof? Eine kritische Würdigung des Vorschlags der „Stop Ecocide“-Initiative zur Ergänzung des Römischen Statuts, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft* 2022, 477 (482 f.); zur begrenzten Schlagkraft eines solchen Einwandes siehe Robinson, *Ecocide* (Fn. 11), 339.

90 Vgl. Art. 32 IStGH-Statut. Ähnlich Robinson, *Ecocide* (Fn. 11), 342 Fn. 137, 343.

Ein Weg, der einen übermäßigen Rückgriff auf nationales Recht und die damit verbundenen Schwierigkeiten vermeidet, lässt sich damit auf dem Reißbrett des Völkerstrafrechts *de lege ferenda* durchaus entwickeln. Gleichwohl werden noch eine ganze Weile mehr Fragen aufgeworfen als abschließend geklärt werden. Das kritische Interesse, auf das die Überlegungen der Expertenkommission gestoßen sind, verdeutlicht jedoch, dass die Völkerstrafrechtswissenschaft einen relevanten Beitrag zur Diskussion leisten kann.

V. Schluss

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass sich der Einsatz des Völkerstrafrechts zum Schutz der Umwelt grundsätzlich legitimieren lässt. Zugleich ist festzustellen, dass die Umwelt *de lege lata* nur im Bereich der Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt als solche geschützt ist und im übrigen einen lediglich mittelbaren und noch dazu lückenhaften Schutz genießt. *De lege ferenda* bestehen verschiedene Optionen, deren Anschlussfähigkeit je nach Innovationsgrad und Eingriff in staatliche Souveränitätsrechte divergieren dürfte. Die Diskussion hierzu steht noch am Anfang. Dass sie inzwischen wieder geführt wird, ist aber schon für sich genommen ein ermutigendes Signal.

